

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) - 2017
(Fachprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik (1-Fach, Bachelor) - 2017)
Vom 24. November 2017**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 95

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.11.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Eilentscheid des Dekans der Technischen Fakultät vom 19. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung, PVO) das Studium des 1-Fach-Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für alle Module des Instituts für Informatik, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind.
- (3) Sonderregelungen für einzelne importierte bzw. exportierte Module können zwischen den beteiligten Prüfungsausschüssen vereinbart werden.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

Ziel des Studiengangs ist die Vermittlung fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten der Wirtschaftsinformatik. Hierbei werden sowohl eine erste Befähigung zur Arbeit in Industrie, Verwaltung und im Dienstleistungsbereich vermittelt, wie auch die Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten im Fach Wirtschaftsinformatik gelegt. Durch die Bachelorprüfung werden die im Modulhandbuch angegebenen Lernziele überprüft und festgestellt, ob die Grundlagen und Methoden des Fachs mit seinen Praxisbezügen beherrscht werden.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Fakultät den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“).

§ 4 Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit und das Studienvolumen betragen drei Jahre bzw. 180 Leistungspunkte und 120 Semesterwochenstunden.
- (2) Das Studium kann nur zu einem Wintersemester begonnen werden. Bei Vorliegen anrechenbarer Leistungen ist eine Einschreibung in ein höheres Fachsemester möglich, zum Wintersemester nur in ein ungerades Fachsemester und zum Sommersemester nur in ein gerades Fachsemester.

- (3) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

Grundmodule (Pflicht) im Umfang von 50 LP

Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
Betriebliche Standardsoftware (8 LP)
Algorithmen und Datenstrukturen (8 LP)
Mathematik für die Informatik A (8 LP)
Programmierung (10 LP)
Mathematik für die Informatik B (8 LP)
Informatikrecht (2 LP)

Aufbaumodule (Pflicht) im Umfang von 49 LP

Computersysteme (8 LP)
Einführung in Operations Research (8 LP)
Informationssysteme (8 LP)
Softwaretechnik (7 LP)
Betriebs- und Kommunikationssysteme (8 LP)
Statistische Methoden (Studienkolleg BWL) (10 LP)

Vertiefungsmodule (Pflicht) im Umfang von 16 LP

Softwareprojekt (6 LP)
Privatrecht (5 LP)
IT-Sicherheit mit Datenschutz als Teilmodul (5 LP)

Projekt Wirtschaftsinformatik im Umfang von 6 LP

Ziel des Projektmoduls ist, dass die Studierenden grundlegende Techniken der Wirtschaftsinformatik in der Praxis anwenden und Erfahrungen mit der praktischen Anwendung sammeln können.

Seminarmodul zur Wirtschaftsinformatik im Umfang von 7 LP

Das Modulhandbuch der Wirtschaftsinformatik listet die Seminare des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik auf. Jedes dieser Seminare bildet mit der Veranstaltung *Wissenschaftliches Arbeiten* ein Seminarmodul. Die Veranstaltung *Wissenschaftliches Arbeiten* soll vor der Bearbeitung des individuellen Seminarthemas absolviert werden.

Studienangebote BWL und VWL im Umfang von 40 LP

Die Studienangebote BWL und VWL sind Alternativen. Die Festlegung des Studienangebots erfolgt durch die Belegung des ersten abweichenden Moduls. Ein Wechsel zu dem jeweils anderen Studienangebot ist jederzeit möglich. Zum Erreichen des Bachelorabschlusses müssen alle Module eines der beiden Studienangebote erfolgreich absolviert werden.

Studienangebot BWL

Einführung in die BWL (5 LP)
Wahlpflichtmodul I (5 LP)
Wahlpflichtmodul II (5 LP)
Externes Rechnungswesen (5 LP)
Entscheidungsrechnungen (5 LP)
Einführung in die VWL (10 LP)
Innovationsmanagement: Prozesse und Methoden (5 LP)

Studienangebot VWL

Einführung in die BWL (5 LP)
Entscheidungsrechnungen (5 LP)
Einführung in die VWL (Mikroökonomie) (5 LP)
Grundzüge der mikroökonomischen Theorie (10 LP)
Grundzüge der makroökonomischen Theorie (10 LP)
Wahlmodul (5 LP)

Bachelorarbeit, individuell oder im Abschlussprojekt, im Umfang von 12 LP

Gemäß § 11.

§ 5 Mobilitätsfenster, 5. Fachsemester

- (1) Studierenden wird für das 5. Fachsemester ein Auslandsaufenthalt empfohlen. Zur Unterstützung der Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im 5. Fachsemester durchführen, können diese einem zu dem in Anlagen 1 und 2 gegebenen alternativen Studienplan folgen, bei dem Module in anderen Fachsemestern belegt werden. Dieser Studienplan muss in Absprache mit dem Prüfungsausschuss erstellt werden. Zu Pflichtmodulen der Informatik und Wirtschaftsinformatik im 5. Fachsemester werden für diese Studierende zusätzliche Prüfungsmöglichkeiten im darauf folgenden Sommersemester angeboten.
- (2) Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen, deren Erbringung während eines Auslandsaufenthaltes geplant ist, kann vor Beginn des Auslandsaufenthaltes eine Lernvereinbarung mit dem Prüfungsausschuss getroffen werden.

§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch. Einzelne Module und Unterrichtsmaterialien können auch in englischer Sprache angeboten und durchgeführt werden. Die Bachelorarbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der durch diese Ordnung geregelten Modulprüfungen ist der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik in Kooperation mit den Prüfungsausschüssen der anderen beteiligten Fächer gemäß PVO zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört auch die Abstimmung der Lehrimporte auf die Bedürfnisse der Wirtschaftsinformatik mit den jeweiligen Lehreinheiten.
- (2) Ein Mitglied des Prüfungsausschusses ist Mitglied der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Geschäfte des Prüfungsausschusses führt das Prüfungsamt Informatik und Wirtschaftsinformatik.

§ 8 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Eine Modulprüfung kann mündlich, schriftlich, praktisch, eine Gruppenprüfung oder eine Hausarbeit sein.
- (2) Alle Pflichtmodule, außer dem Modul Softwareprojekt und dem Projektmodul Wirtschaftsinformatik, werden in der Regel durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) geprüft. Für den letztmöglichen Prüfungsversuch kann der oder die Studierende auch eine mündliche Prüfung wählen.
Die Prüfung im Modul Softwareprojekt und dem Projektmodul Wirtschaftsinformatik berücksichtigt die Mitarbeit im Projekt und die Abschlusspräsentation. Gruppenprüfungen sind hierbei möglich.
- (3) In Seminaren sollen die Studierenden zeigen, dass sie sich in ein Thema der Wirtschaftsinformatik selbstständig einarbeiten, die Inhalte in einer Seminararbeit strukturiert wiedergeben und im Rahmen eines Vortrags präsentieren können. Die Bewertung des Seminars soll sowohl die Ausarbeitung als auch die Präsentation berücksichtigen. Zur Vorbereitung auf das eigentliche Seminar sollen die Studierenden vorher die Veranstaltung *Wissenschaftliches Arbeiten* besuchen, bei welcher im Rahmen von kleinen Aufgaben das Erstellen wissenschaftlicher Texte und Präsentation geübt wird.
- (4) Zu einer Prüfung zugelassen werden kann nur, wer zu dem zu prüfenden Modul gemäß § 9 und § 10 zugelassen ist. Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur aktiven Teilnahme

an Praktika und Übungen können im Modulhandbuch festgelegt werden. Sie werden bei der Zulassung zur Modulprüfung überprüft.

- (5) Bei der Bewertung einer Modulprüfung können positive Studienleistungen, welche während der Durchführung des Moduls erbracht wurden, berücksichtigt werden.
- (6) Die Art der Modulprüfung, weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4, die Berücksichtigung positiver Studienleistungen gemäß Absatz 5 und die erlaubten Hilfsmittel werden zu Beginn der Durchführung eines Moduls durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (7) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann sowohl bei derselben als auch bei späteren Durchführungen des Moduls wiederholt werden. Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 müssen bei Wiederholungsprüfungen nicht erneut nachgewiesen werden. Positive Studienleistungen gemäß Absatz 5, können nur bei den beiden Prüfungen berücksichtigt werden, die im direkten Anschluss an die Durchführung des Moduls angeboten werden. Bei Seminaren, dem Softwareprojekt und dem Projektmodul besteht keine Wiederholungsmöglichkeit bei derselben Durchführung des Moduls. Dies gilt nicht für die erfolgreiche Teilnahme an der Modulkomponente *Wissenschaftliches Arbeiten* als Teil des Seminar-Moduls. Das Abschlussprojekt ist kein Modul und kann bei Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden.

§ 9 Fehlende Studienleistungen und Zulassung zu Modulen

- (1) Einem oder einer Studierenden fehlt in einem Semester ein Modul, wenn es vom Institut für Informatik angeboten wird, wenn er oder sie es noch nicht bestanden hat und das Modul für ein früheres als sein oder ihr aktuelles Fachsemester nach Studienplan vorgesehen ist.
Fehlen einem oder einer Studierenden Module, muss er oder sie diese vorrangig belegen, soweit diese im aktuellen Semester angeboten werden. Haben die fehlenden Module, die im aktuellen Semester angeboten werden, einen Umfang von mehr als 35 Leistungspunkten, darf er oder sie fehlende Module im Umfang von maximal 35 Leistungspunkten belegen, wobei Module eines niedrigeren Fachsemesters gemäß den Studienplänen vorrangig belegt werden müssen. Weitere Module können belegt werden, sofern die Gesamtzahl der Leistungspunkte 35 nicht überschreitet.
Eine Teilnahme an Prüfungen zu belegten, nicht fehlenden Modulen ist nur dann zulässig, wenn Anmeldungen für alle fehlenden Module im gleichen Prüfungszeitraum vorliegen oder die fehlenden Module inzwischen bestanden wurden.
- (2) Zu einer Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer im Rahmen seines Bachelorstudiums Informatik mindestens 130 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 und 2 bewilligen.
- (4) Das Absolvieren von Wahlpflichtmodulen im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre über die vorgesehenen 10 LP hinaus ist nicht möglich.

§ 10 Pflichtstudienberatung

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Leistungspunkte erbracht, lädt der Prüfungsausschuss sie oder ihn zu einer Pflichtstudienberatung ein. Ziel der Pflichtstudienberatung soll es sein, ein reguläres Studium wieder auf zu nehmen.
- (2) Für die Teilnahme an der Pflichtstudienberatung ist die oder der Studierende zu einem Termin zu laden, wobei eine angemessene, mindestens einmonatige Ladungsfrist einzuhalten ist. Die Ladung wird gegenstandslos, wenn die oder der Studierende vor dem Beratungstermin nachweist, dass ein Grund für die Verlängerung der Frist nach

Absatz 1 analog § 20 Absatz 4 Prüfungsverfahrensordnung vorliegt. Die nächste Einladung erfolgt dann nach Ablauf der verlängerten Frist.

- (3) Nimmt die oder der Studierende den Beratungstermin nicht wahr, so ist eine Teilnahme an weiteren Modulen und Modulprüfungen nicht zulässig. Eine erneute Teilnahme an Modulen und Modulprüfungen ist erst möglich, wenn der Pflichtstudienberatungstermin nachgeholt wurde. Dies ist auf Antrag der oder des Studierenden möglich.
- (4) Hat die oder der Studierende an der Pflichtstudienberatung teilgenommen, setzt der Prüfungsausschuss ihr oder ihm unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse eine angemessene Frist, das Studium wieder aufzunehmen. Verstreicht die Frist, ohne dass Leistungspunkte erworben wurden, wird Ihr oder ihm die weitere Teilnahme an Modulen und Modulprüfungen untersagt.

§ 11 Bachelorarbeit, Abschlussprojekt und Abschlussvortrag

- (1) Bachelorarbeiten umfassen die Bearbeitung eines Problems der Wirtschaftsinformatik, haben einen Umfang von 12 Leistungspunkten und können in Form einer individuellen Arbeit oder eines Abschlussprojektes durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden in der Bachelorarbeit und im Rahmen eines Abschlussvortrags präsentiert.
- (2) In einem Abschlussprojekt werden umfangreiche Problemstellungen von einer Gruppe bearbeitet, wobei von der Betreuerin oder dem Betreuer auf eine nachvollziehbare und ausgewogene Aufteilung des Problems in Teilprobleme zu achten ist. Der Anteil der individuellen Arbeit soll einen Umfang von mindestens 7 Leistungspunkten haben.
- (3) Der Abschlussvortrag ist institutsöffentlich und sollte eine Länge von ungefähr 30 Minuten haben. An ihn schließt sich eine kurze Aussprache an.
- (4) Die Durchführung der Bachelorarbeit erfolgt studienbegleitend vom Beginn der Vorlesungszeit bis zum Ende des jeweiligen Semesters. Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich innerhalb der ersten zwei Monate des Semesters mit Angabe der Betreuerin oder des Betreuers beim Prüfungsamt Informatik und Wirtschaftsinformatik zu stellen. Die Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit und Durchführung des Abschlussvortrags ist jeweils der letzte Werktag eines Semesters. Nimmt die oder der Studierende an einem Abschlussprojekt teil, erfolgt die Festlegung der individuellen Themen durch die Betreuerin oder den Betreuer spätestens zwei Monate vor Semesterende. Bei der Durchführung einer individuellen Bachelorarbeit legt die Betreuerin oder der Betreuer das Thema innerhalb der ersten zwei Monate eines Semesters fest. In beiden Fällen ist die Themenfestlegung im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Die Note der Bachelorarbeit berücksichtigt die Problembearbeitung, die Bachelorarbeit und den Abschlussvortrag einschließlich der sich anschließenden Aussprache. Im Fall eines Abschlussprojekts wird bei der Benotung auch die Mitarbeit in der Projektphase berücksichtigt. Die Bewertung hat spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit zu erfolgen.
- (6) Studierende können von einer angemeldeten Bachelorarbeit einmalig zurücktreten. Bei einer individuellen Bachelorarbeit ist dies innerhalb der ersten sechs Wochen nach der Ausgabe des Themas, bei einem Abschlussprojekt innerhalb der ersten sechs Wochen der Projektphase möglich.
- (7) Wurde die Bachelorarbeit mit der Note 5,0 bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat spätestens im zweiten, auf den Fehlversuch folgenden Semester zu erfolgen.
- (8) Wird die Wiederholung der Bachelorarbeit mit der Note 5,0 bewertet oder erfolgt die Wiederholung des Abschlussprojekts nicht fristgerecht, hat der oder die Studierende die Bachelorprüfung Informatik endgültig nicht bestanden.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote berechnet sich aus dem gemäß des ECTS-Aufwands gewichteten arithmetischen Mittel aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit bzw. des Abschlussprojekts. Die Noten der Grundmodule werden nur zur Hälfte ihres ECTS-Aufwands eingerechnet.
- (2) Wird das Bachelorstudium innerhalb der Regelstudienzeit von 6 Semestern abgeschlossen, werden die schlechtesten Modulprüfungsnoten bzw. Abschlussprojektnoten im Umfang von 18 LP nicht zur Bildung der Gesamtnote herangezogen. Wurden Leistungen, welche vor Beginn des Studiums erbracht wurden, anerkannt, trifft der oder die Studierende zu Beginn seines oder ihres Bachelorstudiums Absprachen mit dem Prüfungsausschuss, welche regeln, innerhalb welcher Zeit er oder sie wie viele Leistungen erbringen muss, damit das Studium als gleichwertig zum Studium in Regelstudienzeit angesehen werden kann. Hierbei ist von einem durchschnittlichen Aufwand von 30 Leistungspunkten pro Semester auszugehen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2017/18 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die Fachprüfungsordnung (Satzung) der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Faches Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) vom 15. Juli 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137) außer Kraft.
- (2) Studierende höherer Fachsemester können Bachelorprüfungen noch bis zum 1. Oktober 2021 unter Anwendung der gemäß Absatz 1 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung vom 15. Juli 2015 ablegen. Danach gilt auch für diese Studierenden diese Fachprüfungsordnung.
- (3) Prüfungen, die bereits nach der alten Fachprüfungsordnung abgelegt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Modulprüfungsverfahren, die nach der alten Fachprüfungsordnung begonnen wurden, werden nach dieser abgeschlossen.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 23. November 2017 erteilt.

Kiel, den 24. November 2017

Prof. Dr.-Ing. Reinhard Koch
Dekan der Technischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel